Merkblatt

für die Verlegung von Rohrleitungen und/ oder die Errichtung von Auslaufbauwerken

 Für die Verlegung einer Rohrleitung und/oder der Errichtung von Auslaufbauwerken ist der Abschluss eines privatrechtlichen Nutzungsvertrages (NV) erforderlich, darüber hinaus ist ggf. die Erteilung einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung (ssG) nach dem Bundeswasserstraßengesetz oder die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens notwendig.

Folgende **Unterlagen** sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) vor Ausführung zur Prüfung schriftlich (4-fach) und digital (vektorbasiert im Koordinatensystem ETRS 89 / UTM 33 EPSG-Code: 25833) einzureichen:

- a) Erläuterungsbericht mit Baubeschreibung
- b) Lageplan 1:1000 oder 1.2000 mit in Anspruch genommenen Grundstücken und eingetragenen Anlagen
- c) Längsschnitt
- d) Konstruktionszeichnung
- e) hydraulische Berechnung
- f) wasserrechtliche Genehmigung nach dem Landeswassergesetz (kann nachgereicht werden)
- g) Baukosten

2. Folgende Auflagen sind zu beachten:

- a) Die Bauwerke sind nach dem Arbeitsblatt DWA-A157 Bauwerke der Kanalisation zu errichten.
- b) Für Entnahme und Einleitungsbauwerke ist ein Querströmungsnachweis gemäß Erlass **WS12/5257.21/10** vom 16.03.2018 des BMVI unter Einhaltung der dort aufgeführten Randbedingungen und Grenzwerte (Vereinfachter Nachweis auf graphischer Grundlage) zu erbringen.

Die zulässige Querströmung ist in Abhängigkeit des Einleitwinkels und der Einleitbreite zu ermitteln.

Beispiel : Einleitbreite \leq 0,9 m zul. $V_R = \frac{1,5m/s}{}$

sin ∞

Sind die Randbedingungen bzw. Grenzwerte nicht einzuhalten, ist mit dem WSA das weitere Vorgehen zum Einbinden der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) festzulegen.

- c) Der Einleitwinkel ∞ zwischen Auslaufachse und Fließrichtung soll zwischen 30° und 60° betragen.
- d) Das Rohrende bzw. das Bauwerk ist an die Böschungsneigung angepasst herzustellen und

 bei Rohren bis
 DN 500
 1,50 m

 bei Rohren von
 DN 600 bis DN 1500
 3,00 m

 bei Rohren größer
 DN 1500
 5,00 m

jeweils noch ober- und unterstrom, ab den seitlichen Rohr- bzw. Bauwerkskanten, sowie über dem Scheitel bis zur Böschungsoberkante, mindestens jedoch 1,50 m, durch Steinsatz gegen Wellenschlag und Auskolkung zu sichern. Der wiederhergestellte Gründungsbereich des Böschungspflasters ist durch Steinschüttung mit Wasserbausteinen in örtlicher Anpassung an das bestehende Bauwerk zu sichern. Die Qualitätsmerkmale für Wasserbausteine sind in den Technischen Lieferbedingungen für Wasserbausteine 2003 (TLW) mit der für die Elbe erforderlichen Trockenrohdichte von mindestens 2,6 kg/dm³ festgelegt.

Des Weiteren sind die Bestimmungen des BAW Merkblattes "Anwendung von Regelbauweisen für Böschungs- und Sohlensicherungen an Binnenwasserstraßen" - MAR (Ausgabe 2008) anzuwenden. Wenn nicht durch die WSV gesondert gefordert, sind in der Regel Wasserbausteine der Größenklasse LMB 5/40 mit einem G50-Wert von 14 kg/dm³ einzubauen.

Als Nachweis erhält der AG nach Auftragserteilung ein aktuelles Protokoll der werkseigenen Produktionskontrolle. Der Steinsatz ist mit für den Wasserbau geeigneten Natursteinen (In der Regel sind an der Elbe Pflastersteine aus Sandstein mit den Abmessungen von 20 cm x 20 cm x 25 cm) auszuführen, die auf einer mindestens 20 cm dicken Kiesschicht Ø 12/32 mm zu verlegen sind. Die Fugen sind so eng herzustellen, dass ein Ausspülen der Kiesschicht verhindert wird.

- e) Die endgültige Höhe des Rohrscheitels wird in Abhängigkeit der Geländelinie festgelegt.
- f) Der Kreuzungsbereich des Rohres mit dem Betriebsweg der WSV ist für Schwerlastverkehr (SLW 30) auszulegen.
- g) Vermessungspunkte und Anlagen des WSA sind vor Bauausführung zu sichern.
- h) Grenzpunkte sind bei der Bauausführung zu schonen. Sollte ein solcher Punkt trotzdem beschädigt oder zerstört werden, ist dieser kostenpflichtig vom Katasteramt oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) wieder herstellen zu lassen.
 - Es wird daher empfohlen, die vorherige Sicherung gefährdeter Punkte rechtzeitig beim WSA bzw. beim zuständigen Katasteramt. zu beantragen.
- Mit den Bauarbeiten darf erst nach Genehmigung der Unterlagen nach Ziff. 1. begonnen werden. Der Beginn der Arbeiten ist dem WSA mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

Die Erteilung zusätzlicher Auflagen als Prüfungsergebnis der Unterlagen bleibt vorbehalten.

3. Hinweis

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass neben der Erteilung der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung noch die wasserbehördliche Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde des zuständigen Landratsamtes einzuholen ist.

Mit dem Bau der Anlage darf erst begonnen werden, wenn beide Genehmigungen vorliegen und der Abschluss eines privatrechtlichen Nutzungsvertrages erfolgt ist.